

## Franckesche Stiftungen zu Halle

### Ungerathene Ehe/ Oder Vornehmste Ursachen/ so heutiges Tages Den Ehestand Zum rechten Wehestand machen

Müller, Heinrich

Hamburg, 1715

VD18 13431897

Erstes Capitel. Von der ungerathenen Ehe, die ohn Rath der Eltern  
insgemein wird geschlossen.

---

#### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

#### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha53-1-199703](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha53-1-199703)

davon bißher. An dem der mein begehrt  
muß ich kein Jarwort von mir geben/ ehe  
ich der Eltern und derer / so an Eltern  
Statt sind/ dann auch der Freunde und  
Verwandten Rath drüber eingenom-  
men/ und davon in folgenden.

### Erstes Capitel.

Von der ungerathenen Ehe/die ohn  
Rath der Eltern insgemein wird  
geschlossen.

**W**ie Eltern sind den Kindern von  
Gott vorgesezt/ daß Gott durch  
sie den Kindern rathen will. Und eben  
darum/ weil sie Eltern sind/ ist gar nicht  
zu vermuthen/ daß sie dem Kinde rathen  
werden / was ihnen schädlich seyn kan/  
Eltern-Liebe geht über alle Liebe/ die Lie-  
be aber sucht des Geliebten Bestes. Viel  
weniger ist solches zu vermuthen/ darum  
weil die Eltern an Gottes Statt sind/  
und aus Gottes Munde nichts Böses  
rathen können. Fängt mans nun an ohn  
der Eltern Rath/ so fängt mans an ohn  
Gottes Rath. Der Eltern (von Christ-  
lichen

liche  
hier  
ist h  
G  
gese  
ja w  
net h  
Wi  
Z  
ten s  
willi  
willi  
lichen  
der S  
Ehe  
Das  
len K  
Mut  
Bese  
de/die  
hinz  
dies  
solt  
sen /  
Unge  
Eltern



lichen rede ich/ die ihr Amt und Namen  
hierunter recht in Acht nehmen ) Wille  
ist hie Gottes Wille. Der Eltern Wort/  
Gottes Wort. Fürwahr/ wie der un-  
gesegnet in den Ehestand kommt/ der ohn/  
ja wider Gottes/ so kommt der ungeseg-  
net hinein/ der ohn und wider der Eltern  
Willen hinein kommt.

Daß sich die Kinder nicht verheyra-  
then solten/ ohn der Eltern Rath und Be-  
willigung / ja / daß diese der Eltern Be-  
willigung zu einer rechtmäßigen Christ-  
lichen Ehe nöthig sey/ und ohn derselben  
der Kinder Ehe keine rechte Christliche  
Ehe seyn könne / sprechen alle Rechte.  
Das göttliche Recht hat insgemein als  
den Kindern befohlen/ daß sie Vater und  
Mutter ehren sollen / und damit solchem  
Befehl desto fleißiger nachgelebet wür-  
de/ die Verheißung eines langen Lebens  
hinzugehan/ dann auch unmittelbar an  
diesen Befehl geknüpft das Gebot: Du  
solt nicht tödten / die Kinder anzurwei-  
sen / daß sie durch Verachtung und  
Ungehorsam beydes ihnen selbst und den  
Eltern das Leben abkürzen würden.  
Wie

2. Mos.

20. v. 15.

Wie kan aber grössere Verachtung  
 seyn / als wann man der Eltern Rath  
 nicht mitnimmt in so wichtigen Sachen?  
 Entweder fängt man das Werck ganz  
 ohn Rath an/ so wird gewiß ein Unrath  
 draus / oder man zeucht gute Freunde  
 zurath / so sollen ja Eltern den Vorzug  
 haben / vermöge göttlichen Gebots :  
 Ehre Vater und Mutter / wie schön/  
 liebes Kind / hättest du wol deine Eltern  
 geehret / wann ein Frembder würde auf-  
 treten und sagen : Er hat mir die Ehre  
 gethan und meines Rathes begehret / dein  
 Vater aber solte hinter der Thüren ste-  
 hen und sprechen / ich weiß davon nichts/  
 mein Kind hat mir nicht einmahl den  
 Mund darum gegönnt. Was dünckt  
 dich / wärst du nicht werth / daß man dich  
 anspeyen solte / und für kein Christlich  
 Kind halten? Worin die Ehre / so Kin-  
 der ihren Eltern schuldig / vornemlich  
 bestehe / lehret Paulus / wann er ermah-  
 net : Ihr Kinder seyd gehorsam den  
 Eltern in allen Dingen / denn das ist  
 dem **HERN** gefällig. Mercke  
 was er sagt / *κατα πάντα*, in allen Din-  
 gen

Col. 3.  
 v. 20.

gen.  
 ja vo  
 Din  
 tern  
 halb  
 vorn  
 heit  
 tern  
 len  
 Mä  
 remi  
 nen  
 tern  
 diese  
 sie de  
 durch  
 ren e  
 ner u  
 dern  
 Rahn  
 len m  
 gen la  
 stes be  
 hat a  
 gestell  
 Schri



gen. Die Heyraht unausgenommen/  
 ja vorn an gestellt / als die das wichtigste  
 Ding unter allen ist / und darinn die El-  
 tern eingepflanzter lieb und Gewissens-  
 halber der Kinder Bestes zu suchen/  
 vornemlich gehalten sind. Insonders  
 heit hat GOTT in seinem Wort den El-  
 tern befohlen / daß sie ihren Söhnen sol- <sup>2. Buch.</sup>  
 len Weiber nehmen / und ihren Töchtern <sup>Mos. 34.</sup>  
 Männer geben / wie er dann durch Jer <sup>v. 16.</sup>  
 remiam spricht: Nehmet euren Söh- <sup>5. Buch.</sup>  
 nen Weiber / und gebet euren Töch- <sup>Mos. 7.</sup>  
 tern Männer. Damit / daß GOTT <sup>v. 3.</sup>  
 diese Macht den Eltern gegeben / hat er <sup>Jer. 29.</sup>  
 sie den Kindern genommen / und will <sup>v. 6.</sup>  
 durchaus nicht / daß die Kinder nach ih-  
 ren eignen Gefallen ihnen selbst Män-  
 ner und Weiber nehmen sollen / son-  
 dern daß sie sich hierunter der Eltern  
 Rahts bedienen / und von denselben sol-  
 len mit Männern und Weibern versor-  
 gen lassen / weil die vermuthlich ihr Be-  
 stes besser wissen als sie selbst. Über das <sup>2. Buch</sup>  
 hat auch GOTT in der Eltern Willen <sup>Mos. 22.</sup>  
 gestellt / ob sie ihre Töchter (imfall der <sup>v. 16. 17.</sup>  
 Schwächung) dem Ehren Schänder <sup>1. Cor. 7.</sup>  
 geben <sup>v. 38.</sup>

geben wolten oder nicht/ob sie dieselbe an  
 einen Mann verheyrahten wolten oder  
 nicht. Sonderlich ist hiebey wohl zu mer-  
 cken die Geschichte im B. der Richter am  
 21. Da hatten die Kinder Israel auf ih-  
 rem Reichs-oder Land-Tag zu Mizpa  
 geschworen und gesagt: Niemand soll  
 seine Tochter den Benjamitern zum  
 Weibe geben Das gereuet sie hernach/  
 da sie die Kinder Benjamin schier gänzt-  
 lich vertilget hatten/ wolten gern/das der  
 Stamm wieder solt erbaut werden/ durch  
 die/so noch übrig blieben waren. Allein/  
 sprachen sie / wir können ihnen unsere  
 Töchter nicht zu Weibern gebe/denn  
 die Kinder Israel haben geschworen  
 und gesagt / verflucht sey der den  
 Benjamitern ein Weib gibt. Drum  
 erfonnen sie ein ander listiges Stück-  
 lein / das ihnen doch gerathen würde.  
 Si filia, sagt allhie recht Herr Brentius,  
 citra parentum voluntatem nube-  
 re potuissent, non tanti potuisset,  
 iuramentum eorum, quorum filia  
 sui uxoris existentes, eos ex hoc  
 tam anxio dolore facilius potuis-  
 sent

sent  
 ängst  
 Gurd  
 ohn d  
 ner r  
 nicht  
 ne ein  
 das l  
 nem  
 sich a  
 euren  
 euren  
 fehl z  
 gen n  
 treyer  
 lichen  
 pel G  
 ander  
 gend  
 eines  
 ne R  
 Eheft  
 auch  
 die vo  
 uns d  
 ten /



sent eximere. Vergeblich wär die so  
 ängstige Sorg gewesen / vergeblich die  
 Furcht des Meinen / wann die Töchter  
 ohn der Eltern Willē hätten dörfen Män-  
 ner nehmen / denn die Väter hatten sich  
 nicht verschworen / daß ihre Töchter kei-  
 ne einen Beniamiten nehmen / sondern/  
 daß keiner unter ihnen seine Tochter ei-  
 nem Beniamiter geben solte. Gründet  
 sich alles auf Gottes Befehl: Nehmet  
 euren Söhnen Weiber / und gebet  
 euren Töchter Männer. Dem Bes-  
 fehl zufolge / haben die Kinder der Heiliz-  
 gen nicht nach eigenem Gutdüncken ge-  
 streuet / sondern den Väter oder Mütter-  
 lichen Befehl abgewartet / wie die Exem-  
 pel Isaacs / Jacobs / Simsons / und  
 anderer beweisen / und findet man nir-  
 gend in der Schrift einig Exempel  
 eines frommen Kindes / das sich oh-  
 ne Bewilligung der Eltern in den  
 Ehestand begeben hätte. Wären  
 auch gleich Exempel derer vorhanden/  
 die vor uns solches gethan / hätten wir  
 uns doch nicht nach Exempel zu rich-  
 ten / sondern nach dem Befehl dessen  
 der

1. Mos.  
 24. und  
 28.

der über alle ist/und dem Exempel dessen/  
 der vor alle ander gewesen/unseres Stams/  
 Vater Adams/des ersten Bräutigams/  
 der Evam seine Braut nicht selbst genom-  
 men/sondern von Gott zugebracht/an-  
 genommen. Adamus, spricht D. Luther/  
 Evam conditam, non rapit ex solo  
 Arbitrio, sed expectat, Deum ad-  
 ducentem, sicut Christus qvq; di-  
 xit: Qvos Deus conjunxit, Homo  
 non separet, & videtur hac ipsa  
 actione Deus parentibus præire, &  
 quid ipsorum qvq; impofterum  
 Officii esset, monstrare voluisse, il-  
 lud scilicet. Ut filiis justo ætatis  
 tempore de uxorib<sup>9</sup> prospiciant &  
 filiabus maritos hoc freti divino  
 auxilio adducant. Das ist/wie es die  
 Fürstl. Mecklenburgische Kirchen-  
 Ordnung gar herrlich erkläret / \* Sie  
 steht der Sohn Gottes / der mit Adam  
 redet / und Adam siehet ihn / und hö-  
 ret ihn reden / mit leiblichen Ohren /  
 und fühlet die göttliche Rede / und ihre  
 Krafft und rechte Liebe im Herzen /  
 daß er weiß / daß ihm Gott diese Jung-  
 frau an die Hand gibt und vertrauet / daß  
 sie

Tit.  
 von H.  
 Ehe-  
 stand.

sie se  
 ein  
 ne l  
 Eoc  
 chen  
 G  
 und  
 Ber  
 lich i  
 und  
 G  
 also f  
 ligun  
 Kind  
 E  
 ist au  
 Men  
 schrie  
 man  
 ja / lie  
 deiner  
 get / d  
 sie dich  
 Mach  
 den bi  
 nem



sie seine eheliche Frau seyn solt/ als wann  
 ein ehrlicher gottesfürchtiger Vater sei-  
 ne liebe gottesfürchtige und züchtige  
 Tochter einem gottesfürchtigen ehrli-  
 chen Mann/ der sie zur Ehe begehret/ in  
 Gottes Namen selbst an die Hand gibt/  
 und vertrauet / als solches in ehlichen  
 Vertrauungen in der Kirchen gebräuch-  
 lich ist. Warum ist dieses also geschehen  
 und geschrieben? 2c. zur Bedeutung/wie  
 Gott die Jungfrau zu Adam bringt/  
 also soll des natürlichen Vaters Bewil-  
 ligung und Hülffe dabey seyn/ wann die  
 Kinder ehelich werden.

Ein Stück des göttlichen Rechts  
 ist auch das Gesetz der Natur/ so in aller  
 Menschen Herzen von GOTT eingea-  
 schrieben. Dasselbe will/ ich soll jeders  
 man das Seine lassen. Nun bist du  
 ja / liebes Kind/ nicht dein eigen / sondern  
 deiner Eltern : du hast dich nicht gezeu-  
 get / du hast dich nicht erzogen / sondern  
 sie dich. Daher hast du kein Recht oder  
 Macht über dich / weil du nicht dein ei-  
 gen bist/noch eines andern Recht ohn sei-  
 nem Willen kanst vergeben.

Es

In Pa.  
negyri-  
co.

Es kan dich auch kein ander / ob du gleich woltest / mit gutem Gewissen nehmen / wo er nicht natürliche Billigkeit aufheben / und deinem Vater die höchste Gewalt thun wil. Lex naturæ, sagt Plinius, semper inditione parentum esse liberos iussit, nec, uti inter pecudes, sic hominibus potestatem valenti oribus dedit. Für wahr / es kan kein schändlicher Diebstahl seyn / als wann du dich selbst deinen Eltern leichtfertiger Weise abstielst / und einem andern hingibst / denn an dir sollen und wollen die Eltern ihren besten Schatz haben ; auch bringst du sie um das Ihre / wann sie ihren sauren Schweiß und Fleiß wider ihren Willen den hinreichen müssen / der sie um ihr Kind gebracht hat / und ihn also noch vor seinen Diebstahl lohnen. Das Gesetz der Natur heißt / danckbar seyn vor erzeugte Wohlthaten. Und danckbarkeit / sprechen auch die Heyden / ist ein Begriff aller Laster / und wer einen Undanckbaren nennt / der nennt alle Laster. Sieht mans doch auch an den un-

verr  
sind  
am  
Elte  
die i  
dich  
und  
die d  
Kleid  
Ermi  
Böse  
man  
loß g  
ihren  
Seu  
mann  
ten /  
tigen  
sen?  
dig?  
wafi  
gibst  
wird  
Liebe  
den h



vernünftigen Thieren/das sie danckbar  
sind gegen ihre Wohlthäter.

Nun sag mir/wer hat dir nechst Gott  
am meisten wolgethan? Sinds nicht die  
Eltern die sich selbst in dich ergossen/ und  
die ihr eigen Leben mitgetheilt haben/ die  
dich Christo in der H Tauffe zugeführt/  
und zum Himmels Pflänzlein gemacht/  
die dich mit Nothdurft an Nahrung und  
Kleidung versorgt / in der Furcht und  
Ermahnung zum HErrn erzogen/ vom  
Bösen ab zum Guten angehalten/ die so  
manche Nacht um deinerwillen schlaff  
los gelegen/so viel tausend Thränen aus  
ihren Augen fließen lassen/ so manchen  
Seuffzer gen Himmel geschicket / so  
mannich Jahr dich zur Schulen gehal  
ten/ und zu deiner und der deinen künff  
tigen Erhaltung/was redlichs lernen las  
sen? Was bist du ihnen davor wol schul  
dig? Ach mehr als dich selbst. Denn  
wast du dich gleich ihnen ganz hingibst/  
gibst du ihne doch nur das Ihrige. Was  
Liebe / Pfleg und Wartung? die Hey  
den haben ihre Eltern in Betrachtung  
solcher

Simpli  
cius in  
Episte  
tum.

solcher hohen und vielen Wohlthaten /  
 Götter genennet / weil nechst Gott kein  
 Mensch auf Erden mehr gutes thut / und  
 Gott / was er gutes beweiset / durch die  
 Eltern am meisten beweiset. Nun wärs  
 ja ein schändlicher Undanc / wann du  
 dich ohn ihrem Wissen und Willen / da  
 du ganz ihr bist / an einem Fremdden  
 veräußern woltest. Von ihnen hast du /  
 daß du den Ehstand mit Nutzen betreten /  
 ein Weib nehmen / das Gesinde regieren /  
 Kinder zeugen und ziehen kanst / und sie  
 solten nichts darum wissen ; wann sie  
 dich fein satt und glatt gemacht hätten /  
 woltest du für deinen Kopff eine andere  
 Küchen suchen / und sie solten dir noch  
 darzu dieselbe mit Speiß und Tranc /  
 mit Geld und Gütern füllen ? Schäme  
 dich / schändlicher Undanc / schäme dich ins  
 Hertz / die Heyden selbst habens vor uns  
 billig gehalten / da sich die Kinder ohne  
 der Eltern Wissen und Willen solten  
 verheyrathen / wie dessen aus den Grie-  
 chisch- und Römischen Geschichtschrei-  
 bern viele Zeugnisse angeführet werden  
 vom Ambrosio.

Epist.

43. conf.

Arni.

szus de

conjug.

c. 3. f.

10. n. 9.

Das Käyser-Recht ist mit dem Ge-  
 setz

setz  
 wie d  
 Lege  
 will  
 werde  
 Kinde  
 halber  
 schein  
 Pabst  
 legit  
 ab hi  
 domi  
 & à q  
 tur &  
 gibus  
 rechtr  
 Ehe  
 Auffst  
 und d  
 Dara  
 tern ni  
 Ehe se  
 hat die  
 Gesalle  
 Canon  
 perem



setz Gottes und der Natur gänzlich eins/<sup>l. 35. ff.</sup>  
 wie die desfalls am Rande angezogene <sup>de rit.</sup>  
 Leges erweisen. Das Päpstliche Recht <sup>nupt.</sup>  
 will zwar von einigen dahin gedeutet <sup>l. 20.</sup>  
 werden/das der Eltern Consens zu der <sup>Cod. de</sup>  
 Kinder Ehe nur Ehren und nicht Noth <sup>nupt.</sup>  
 halber gefordert werde. Ein anders aber <sup>Gloss.</sup>  
 scheint zu schliessen/ aus dem Rescripto <sup>in c. suf.</sup>  
 Pabsts Evaristi, das also lautet: Aliter <sup>ficiat 27</sup>  
 legitimum non fit conjugium, nisi <sup>qv. 2.</sup>  
 ab his, qvi super ipsam foeminam <sup>conf.</sup>  
 dominationem habere videntur, <sup>Panor-</sup>  
 & à qvibus custoditur, uxor peti- <sup>minus,</sup>  
 tur & à parentibus sponsetur & le- <sup>Parisius,</sup>  
 gibus dotetur, d. i. Es kan keine <sup>Tholo-</sup>  
 rechtmäßige Ehe seyn/ wo nicht das <sup>sanus,</sup>  
 Eheweib von denen/ so Macht und <sup>Vivius</sup>  
 Aufsicht drüber haben/begehrt wird/ <sup>Can. 1.</sup>  
 und die Eltern sie selbst verloben. <sup>cauf 30</sup>  
 Daraus folgt/das die Ehe/darin die El- <sup>qv. 5.</sup>  
 tern nicht gewilliget/eine unrechtmäßige  
 Ehe sey. Dem Päpstler Joh. Groppero  
 hat diese Verordnung Evaristi so sehr  
 gefallen/ das er gewünschet/ Evaristi  
 Canonem planè sanctissimum cu-  
 peremus, in Ecclesiam Concilio

generali revocari, ob clandestina illa matrimonia tollenda, quæ nunc passim non palam sed furtim inter pueros & puellas citra parentum consensum per lenones & lenas copulantur: vel inter stultos & temulentos sola causa libidinis, non DEi respectu, sed diaboli instinctu conjunguntur, zu wünschen wäre es/ daß dieser heilige Canon des Evaristi durch ein allgemeines Concilium in die Kirche wieder eingeführet würde/ damit die heimlichen Ehen aufhörten/ so nicht öffentlich, sondern heimlich ohne der Eltern Willen unter Knaben und Mägdlein durch Kupler und Kuplerinnen/ oder auch unter Thorhafte und Trunkene/ aus blosser Geilheit / nicht auf Gottes/ sondern des Teufels Antrieb gestiftet werden. Ein gleiches Decret hat der Pabst Leo ausgefertigt / in welchem unter andern diese Worte: Paternus consensus desideratur in nuptiis, nec sine eo legitimæ nuptiæ habentur. Die väterliche Bewilligung

Can.  
non  
omnis  
E. 33. 9v.  
.

gehört  
selbe  
halten  
der  
die  
nach  
väter  
mäßig  
Ehe  
erfordert  
Oh  
ten  
gen  
Eltern  
len?  
nen  
fremd  
besser  
man  
len  
unbek  
trägt  
Wir  
und  
wende  
ist  
so man



gehöret zur Ehe/ und wird ohn derselben keine Ehe vor rechtmäßig gehalten. Wie ich nun recht schliesse/ohn der Zungen kan niemand reden/drum ist die Zunge nöthig zu reden / so schließ ich nach dem Decreto Leonis recht / ohn väterlichen Consens ist keine Ehe rechtmäßig / darum wird zur rechtmäßigen Ehe der väterliche Consens nothwendig erfordert.

Ohn und auffser diesen Gesezen möchten viele vernünftige Ursachen angezogen werden/ warum die Kinder bey den Eltern sich über ihrer Ehe Raths zu erholen? als/ daß die Kinder Alters halber ihnen selbst noch nicht rathen können / also frembdes Raths bedürfen / keinen aber besser trauen können/als den Eltern/ daß man keinem das Seine ohn seinen Willen nehmen könne/er auch dasselbe/einem unbekannten / oder zu dem er kein Herz trägt / zu geben nicht schuldig sey u. s. w. Wir wollē es izt bey dem/was aus götts und menschlichen Gesezen angeführt/bewenden lassen / weil das kräftig genug ist/das Gewissen einer Sünden zu zeihen/ so man dawider handelt.

Derohalben dann alle Kinder Gewissens halber/ und dafern sie eine gesegnete Ehe zu besitzen gedencken/ schuldig sind/ der Eltern Befehl abzuwarten/ oder/ da ihnen ein Glück zuhanden kömmt/ sich der Eltern Rathes hierunter zu bedienen: und mögen sie nicht vorschützen/ daß sie schon selbst ihre Jahre erreicht/ ihr bestes verstehen/ der Eltern Gewalt nicht mehr unterthan/durch eine vor sich angestellte Haushaltung von denselben geschieden/und was dergleichen mehr ist. Denn ja die Kinder/ nach göttlichem Recht/ ohn Unterscheid ihres Alters und Zustandes/ den Eltern Gehorsam und Ehrerbietung zu erzeigen schuldig sind. Die Vernunft will auch/ daß man die Ältesten rathen lasse/ weil sie es am besten verstehen. In weltlichen Rechten ist dem Volljährigen nicht vergönnt/ohn der Eltern Rath eine Ehe zu schließen/ wiewol einige ein anders glauben. Dem sey wie ihm wolle/ Eltern bleiben Eltern ihrer Kinder/ sie seyn alt oder jung/ daheim oder draussen. Mein Kind/ dich dünckt/ daß du dir Alters halber selbst wol

wol  
selbst  
Be  
Älte  
wan  
wo  
tern  
dich  
liche  
nicht  
(ern  
der  
mö  
gön  
gelat  
keine  
Töch  
über  
Töch  
als d  
bots  
welch  
fluß  
ser d  
Vor



wol rathen könneſt / aber betriege dich ſelbſt nicht. Wie oft iſt ein Kind am Verſtand / der alt an Jahren iſt? Das Alter hebr die Thorheit nicht / ſonderlich wann blinde Liebe darzu ſchlägt. Zudem wo Alter rathen ſoll / werden ja deine Eltern noch beſſer rathen können als du / die dich am Alter übergehen.

Was den Zuſtand triſt / halten Weltliche Rechte davor / daß ein Sohn / der nicht mehr unter väterlicher Gewalt iſt) (emancipatum nennen ſie ihn) ſich ohn <sup>l. filius</sup> der Eltern Verwilligung verheyrathen <sup>familias</sup> möge. Ob der Tochter eben das ver- <sup>41 ff. de</sup> gönnet / darüber ſtreiten noch die Rechte <sup>rit. nupt</sup> gelahrten / Gottes Wort weiß hie von <sup>Gotho-</sup> keinen Unterſcheid zwiſchen Sohn und <sup>fredus</sup> Tochter / weil die Gewalt der Eltern <sup>ad d. l.</sup> über den Sohn eben ſo groß als über die Tochter / und der Sohn nicht weniger als die Tochter / vermöge des vierten Gebots / ſeine Eltern zu ehren ſchuldig / aus welchem Gebot urſprünglich dieſes her- ſteuſt / daß kein Kind / es ſey in- oder auſſer der Eltern Hauſe / ohn der Eltern Vorberuſt / in den Eheſtand ſich begeben

l. 3. Jurisp.  
Consist.  
Fönne. Drum auch schier alle Evangelische Kirchen von den Rechten allhie abgehen/ sich nach der Richtschnur göttlichen Worts reguliren/ und den Kindern/ ohn Ansehen ihres Alters / oder Zustandes/ die Eltern um Bewilligung anzulangen gebieten/ wie solches Herr Carpzovius und andere darthun.

Wann dann Eltern von ihren Kindern der Heyrath halber gebührlich angesprochen werden/ und sehen/ daß die Ehe den Kindern zu- oder ja nicht abträglich ist/ sollen sie sich nicht leicht dawider setzen/ in Betrachtung/ daß ihnen von den Kindern die gebührende Ehre angethan/ auch in der Ehe mehr auf den Willen beyder contrahirenden Theilen/ da alles aufrichtig und bedächtig zugehet / als die Eltern zu sehen/ desfalls dann auch die Chur- Sächsische Kirchen-Ordnung den Eltern hierunter billig also zuredet: Es sollen die Eltern/ wann die Kinder ihre Jahre erreicht / darauf bedacht seyn/ welcher gestalt dieselben ehlich / und also versorgt werden / daß sie

sie d  
den  
die  
niß  
ehel  
bitte  
gm  
dara  
die  
sie  
gesu  
ten  
Kind  
und  
Für  
ten  
sache  
Geis  
Ande  
dere  
ten  
ihre  
nicht  
dasse  
offen  
ter  
sie



sie damit auch ihres Theils zufried  
den seyn können / und sonderlich / da  
die Kinder ihre Eltern um Erlaub  
niß / sich mit gewissen Personen/  
ehelich zu verbinden ersuchen und  
bitten würden / solten sie dieselbe ohn  
gnugsamen erheblichen Ursachen  
daran nicht hindern. Wie? wann  
die Eltern nicht willigen wollen? So  
sie ihres nicht-wollens sattfam und in  
gesunder Vernunft oder üblichen Rech  
ten gegründete Ursachen haben / ist das  
Kind den Eltern / die sein Bestes wissen  
und suchen müssen / zufolge / von seinem  
Fürnehmen abzustehen / schuldig: Hät  
ten aber die Eltern keine gnugsame Ur  
sachen / folgten nur hierunter ihrem  
Geiz oder Greuel / wären sie durch die  
Anverwandten / Beicht-Väter / oder an  
dere gute Freunde freundlich zu bedeu  
ten / auch daß sie in sich schlugen / und  
ihrer Gewalt zu der Kinder Verderben  
nicht mißbrauchten / zu erinnern. Ging  
dasselbe fruchtlos ab / und der Kinder  
offenbares Verderben verlor sich hierun  
ter / müßte sich die Obrigkeit derselben

annehmen / und der Eltern Stätte vertreten / oder auch dieselbe dahin halten / daß sie ihr Amt thäten / und der Kinder Bestes suchten. Wie wohl dürfft ich rathen / daß / im fall die Eltern nicht willigen / noch ihres nicht-wollens einige gründliche Ursachen anziehen wolten / den Kindern frey gelassen würde / ihrem eigenen Willen hierunter zu folgen / Mein. Daraus dürft nichts Gutes werden / das junge Volck weiß in blinder Liebe ihm selbst nicht zu rathen / zwar Herr Lutherus spricht an einem Ort: Ehe ich wolte solchen bürgerlichen Muthwillen in väterlicher Macht leiden / wolt ich lieber den Kindern rathen / und sie heissen / sich hinter solcher Väter Willen verloben / denn väterliche Macht ist den Vätern von GOTT gegeben / nicht zum Muthwillen und zum Schaden der Kinder / sondern dieselbige zu fördern und zu helfen / und wer der väterlichen Macht anders braucht / oder den Kindern zur Sünderniß / der verleurt sie damit / und soll

folll  
Ve  
ach  
schl  
W  
dere  
Ob  
Jhr  
terli  
Sto  
rer n  
C  
billig  
leyde  
die S  
des  
Wi  
kopp  
mit  
seyn  
das  
heim  
nicht  
G  
alles  
soll a



soll nicht Vater / sondern Feind und Verderber seiner eignen Kinder gehalten werden. Aber das redet er nicht schlechterdings / sondern Bedingungs-Weise / da nemlich den Kindern auf andere Art könnte geholffen werden. Die Obrigkeit kan und muß hierunter das Ihrige thun / daß der ermangelnde väterliche Consens durch ihren Land- oder Stadt- Väterlichen Consens suppliret werde.

So solts unter Eltern und Kindern billig gehalten werden. Aber da zeugt leyder / die klägliche Erfahrung / daß sich die Kinder durch alte Hexen und Huren / des Teufels Werkzeuge / ohn der Eltern Wissen und Willen miteinander ver- koppeln / meynen / die Eltern müssen wol mit / wann sie nur untereinander eins seyn / es seye an ihrer beyden Ja- Wort das meiste gelegen ; Billig solten solche heimliche Verlöbnißten unter Christen nicht geduldet werden / weil sie nicht von Gott / sondern vom Teufel sind / und alles Unglück über die Ehe führen. Es soll auch und kan ein solch Verlöbniß  
 M v nicht

nicht bestehen/ weil es wieder Gott und weltliche Rechte / und also ganz nichtig ist/wie es dann auch die Rechte vor null und nichtig halten / auch aller Evangelischen Reichsständen/Kirchen und Consistorial-Ordnungen vor unbündiger klären. Wie wenig Herr Lutherus von solchen heimlichen Verlöbnißsen gehalten/geben diese seine Worte.

Tom 3.  
Jen. 6.  
378.

(\* Weil wir nun wissen aus Gottes Gnaden durch sein heilsam Wort/ was heimlich Verlöbniß ist/nemlich ein Teufels Werck / ein schändlicher Ungehorsam wieder Gott und die Eltern/ ein solcher grosser Dieb und Räuber/der mir nicht allein Geld und Gut / sondern mein liebstes Kleynd auf Erden / mein Tochter oder Sohn / der vielleicht ein einiger Sohn oder Tochter / so bößlich stiehlt und raubet / und weggreiffet/ darzu ein Mörder und Stöcker ist der Eltern/ soll man / wo es erfahren wird / daß zwischen den Parten ein heimlich Verlöbniß ist / sie heissen mit aller Macht stille schweigen / sie scharff schelten / nicht lassen für Gericht kommen / sondern für als

len  
tu  
B  
fre  
B  
als  
so d  
Te  
un  
den  
ben  
sie  
un  
ode  
dies  
un  
fre  
lige  
sau  
an  
und  
die  
lang  
Und  
sen/



len Dingen alles in integrum restituiren/ dem Vater seinen Sohn/ durch Verlöbniß gestohlen / wiedergeben und frey machen / die Tochter auch also / das Verlöbniß zerreißen und verdammen/ als es für Gott verflucht und verdamt ist/ so darf man des Trammers nicht/ den der Teufel durchs heimliche Verlöbniß sucht und anrichtet / man darf nicht Läuse in den Pelz setzen/ noch den Kindern erlauben/ oder sie lehren ungehorsam zu seyn/ sie thun es ohne das mehr/ dann es Gott und uns lieb ist : Einen Dieb / der 10. oder 20 Floreen stiehlt/ henckt man/ und diesen Dieb / der mir mein Kind stielet/ und mich zutode martert / soll ich noch freyen / als einen Wohlthäter und Heiligen/ dazu in meine Güter setzen/ die mir saur worden sind / damit solche Bosheit an mir begangen / ja herrlich belohnet und geehret werde / 2c. \*)

Wie aber? Wann man nachgehends die Eltern um ihre Bewilligung anlangt? Das stehet ja den Kindern frey. Und imfall sich die Eltern behandeln ließen/ würde ihr heimlich Eh. Gelübd von

M vj

Zeit

Zeit solches ertheilten Consensus vor  
kräftig und gleichsam von neuen ge-  
schlossen billig gehalten. Es stehet aber  
auch den Eltern frey/ob sie willigen wol-  
len oder nicht/ und ließ sich noch fragen/  
ob sie mit gutem Gewissen willigen köns-  
ten. Wie?wann sie keine rechtmäßige  
Ursachen dawieder einzuwenden haben?  
Mein / das ist Ursache gnug / daß das  
ganze Werck vom Teufel ist / und kein  
Christ in des Teufels Werck mit gu-  
tem Gewissen willigen kan. Gar  
recht redet hiervon der selige Herr Ger-  
hardus: Wann solche Ehen be-  
kräftiget werden / so wird dasjenig  
ge recht und gut geheißen / welches  
ärger ist als ein Diebstal. Denn so  
es billig vor einen Diebstal geach-  
tet wird / wann die Kinder den El-  
tern / etwas heimlich abzwacken/ so  
wird es vielmehr vor einen Diebstal  
zu achten seyn / wann sie sich selber  
eignes Gefallens der väterlichen  
Gewalt entziehen. Überdas haben  
auch die Eltern daran Ursach gnug ihr  
re Bewilligung zu verweigern/daß man  
an-

an-  
schl-  
lich-  
ists-  
ben-  
dan-  
büß-  
die-  
tret-  
nich-  
beyh-  
bloß-  
ben-  
hat-  
W-  
acht-  
des-  
gest-  
bün-  
Sol-  
wär-  
vor-  
drun-  
ren-  
die-  
wolt-



anfangs dieselbe verachtet / und sich  
schlecht dahin ohn Vorbehalt des väter-  
lichen Consensus, verlobet. Ein anders  
ists/ wann du sprichst: Ich will dich ha-  
ben/wo mein Vater williget/und langst  
dann den Vater um seinen Willen ge-  
bührlich an: Auf solchem Fall möchte  
die Obrigkeit des Vaters Stelle ver-  
treten / wann er nicht wolte / und seines  
nicht-wollens keine erhebliche Ursachen  
beybrächte. Ein anders ist/ wann du  
bloß dahin sprichst: Ich will dich ha-  
ben / mein Vater willige oder nicht / so  
hat der Vater gnugsame Ursach/ seinen  
Willen nicht zugeben. Du hast ihn ver-  
achtet. Eine löbliche Verordnung hat  
desfals Herzog Mauritz zu Sachsen  
gestellet/daß solche Ehe-Gelübde für un-  
bündig zu achten: (\* Wann sich ein  
Sohn oder Tochter / wie alt auch die  
wären / zur Ehe verpflichten/ehe und be-  
vor sie ihre Eltern mehr dann einsten  
dum gebeten / und ehe dann sie von ih-  
ren Eltern Antwort bekommen / und  
die Eltern/nach dem sie solches erfahren/  
wolten das Eh-Verlöbniß nicht verant-

M vij

wor

Carpz.  
Jur. C.  
P. 417.

worten / so sol dasselbe Ehegelöbniß un-  
kräftig erkandt werden / ob auch gleich  
die Eltern dawieder keine erhebliche und  
gnugsamellrsachen anzuzeigē wüsten. \*)  
Wornach auch ein Ober Consistorium  
zu Dresden Anno 1638. in dergleichen  
Ehefall gesprochen / wie folget (\* Ob  
wohl dem Sohne alle gebührende Mit-  
tel / als kindliches privat-bitten und de-  
preciren / der Verwandten und guter  
Freunde vorbitten / auch dero Obern / als  
Consistorii, oder anderer ordentlichen  
Eherichtern bewegliches zureden (zu  
welchen die von beeden Verlobten / in eu-  
ren Schreiben angezogene Motiven  
nicht undienlich) zu suchen unbenommen.  
Dieweil aber dem Sohne / unerwartet  
seiner Eltern Einwilligung / mit der  
Jungfrau purē sich zu verloben nicht  
gebühret / und er daher denselben ihrem  
Consens und Ratification zu verweie-  
gern erhebliche Ursache an die Hand ge-  
gebē. So wird auch Eventualiter, wenn  
durch vorbemelde Mittel bey ihnen in  
gutem nichts zu erlangen / sondern diesel-  
ben bey ihren Dissensu beharrē / und dise  
Verhehlis

Be-  
alle-  
dies-  
bün-  
hier-  
sein-  
spra-  
Ehe-  
halt-  
and-  
cher-  
Ehe-  
Ger-  
böse-  
I-  
gese-  
Cau-  
con-  
sagt-  
zus-  
gar-  
Luth-  
lehr-  
wey-  
sen-  
aus



Verehlichung nicht verstatten wollen/  
alles obernanten Anführens ungeachtet/  
dieses Verlöbniß vor heimlich und un-  
bündig erkandt und erkläret/ der Sohn  
hierüber zu Christlicher Deprecation  
seines begangenen Irrthums/mit Ver-  
sprechung kindlichen Gehorsams und  
Ehrevorsetzung gegen seine Eltern ange-  
halten/ darneben beyden Verlobten in  
andere Wege sich hinwieder zu verehli-  
chen/nachgelassen/hiedurch werden die  
Eltern ihres entstellten Respects und  
Gewalt restituiret/und anderer Kinder  
böse Nachfolge verhütet. \*)

Hierwieder wird zwar von einige ein-  
geschoben/daß man in Ehe-Sachen als  
Causis favorabilibus pro und nicht  
contra sprechen müsse. Es ist besser/  
sagt der unverständige Hauffe/daß man  
zusammen/als von einander hilfft. Aber  
gar fein begegnet diesem Einwurff Hr.  
Lutherus/ und spricht: (\*Die unge-  
lehrten Juristen und Officialen haben  
wendlich zu den heimlichen Verlöbniß-  
sen geholffen/welche/so sie einen Spruch  
aus den Rechten gehört haben/ sind sie  
bald

bald Doctor aller Doctor gewesen. Dañ es steht ein Spruch in ihren Rechten de Favorabilibus und sprechen: In Causis Matrimonii semper est iudicandum pro Matrimonio. Das ist/in holdseligen Sachen soll man allzeit lieber dazu/ als dawider handeln. Nun ist die Ehe eine holdseelige Sache. Darum habē sie sich beflissen Ehen zu stifften/ wo sie nur ein Günstlein Ursach dazu gefunden/ und hat also das heimliche Verlöbniß müssen gelten und Ursach genug seyn/ die liebliche holdselige Ehe zu stifften/ aber was unfreundliche/ feindselige und greuliche Gefahr u. Unraht aus solchem unzeitigem freundlichem Zuthun kommen sey/ haben wir jetzt gehört: holdselig hin/ freundlich her/ recht und gut Gewissen/ sind viel holdseligere Sachen/ dann die Ehe. Darum sollen sie zum Recht und Gewissen auch lieber/ dann dawider handeln/ vielmehr dann zur Ehe. \*) Insbesondere ist/ da die heimliche Verlöbniß aller Orten einreissen/ und manchem Vater sein Kind leichtfertiger Weise abgestolen wird/ daß er wol Ursach haben

ben n  
verste  
ist ein  
Obr  
heisse  
den  
gesto  
ihm  
von  
Kup  
gewo  
che/  
dern  
Für  
ne E  
horfa  
G  
nung  
ment  
boren  
willig  
der se  
me n  
büchti  
soll ih  
und z



ben möchte / den Tag / die Stunde zu  
versuchen / da man zu ihm gesagt : Dir  
ist ein Kind gebohren / es sollte billig eine  
Obrigkeit solche Verlöbniße nicht gut  
heissen / sondern alsbald zerreißen / und  
den Vater / als rechten Herrn / das ab-  
gestohlene Gut wieder zuerkennen / und  
ihm die völlige Macht über sein Kind  
von neuem in die Hände geben / auch die  
Kupler und Zeugen / so dem Werck bey-  
gewohnt / ( sie seyn Geist- oder Weltli-  
che / als des Teufels Werckzeuge ) an-  
dern zum Abscheu / ernstlich straffen.  
Fürwahr es ist keine geringe Sünde / sei-  
ne Eltern verachten / und ihnen unge-  
horsam seyn.

Gott selbst hat eine strenge Verord-  
nung wider solch Kind im Alten Testa-  
ment gemacht / da er durch Mosen ge-  
boten / (\* Wann jemand einen eigen-  
willigen und ungehorsamen Sohn hat /  
der seines Vaters und Mutter Stim-  
me nicht gehorchet / und wann sie ihn  
züchtigen / ihnen nicht gehorchen will / so  
soll ihn sein Vater und Mutter greiffen /  
und zu den Ältesten der Stadt führen /  
und

s. Buch

Mos. 21.

v. 18. 19.

20. 21.

und zu dem Thor desselben Orts. Und zu den Eltesten der Stadt sagen; Dieser unser Sohn ist eigenwillig und ungehorsam / und gehorchet unser Stimme nicht / und ist ein Schlemmer und Trunckenbold / (Dieb) so sollen ihn steinigen alle Leute derselbigen Stadt / daß er sterbe / und solt also den Bösen von dir thun / daß es ganz Israel höre und sich fürchte. \*) Auch in Weltlichen Rechten ist dem Vater erlaubt / seinen ungehorsamen Sohn / dem Richter zu übergeben / daß er mit Gefängniß und sonst an Leib gestrafft werde. Und ist ja dem gemeinen Wesen daran viel gelegen / daß die Sünden / bevorab da sie wachsen / nicht ungestrafft bleiben / damit andere / aus Furcht gleicher Straffen / gleiche Sündemeyden. Man henckt den Dieb der Geld stiehlt; Ist nicht ein Kind mehr als Geld? Was hat ein Plagiarius oder der Raptor wol verdient? Nun hält der Kayser Justinianus vor einen Raptum, wann ein Kind ohn der Eltern Consens freyhet / und Cypræus der vornehme Jurist schreibt / Plagium com-

l. si Filius 3.  
Cod. de patr. pot.

l. unic. de rupt. virg.

con  
à Pa  
tia  
& i  
wo  
daß  
mit  
Gef  
mein  
wag  
bess  
mein  
jegli  
auch  
ein j  
oder  
Ma  
mir  
hinte  
hin  
Gef  
lassen  
fäme  
nich  
mein  
erziel



committere videtur is qvi Filiam  
 à Patre tot annis maxima diligen-  
 tia & cura educatum clam seducit  
 & invito Patre accipit. (\* Wer  
 wolt das billigen spricht Herr Lutherus  
 daß ich eine Tochter hätte auferzogen/  
 mit so viel Kost und Mühe / Sorg und  
 Gefahr / Fleiß und Arbeit / und hätte all  
 mein Leben mit Leib und Gut daran ge-  
 wagt / so viel Jahr / und sie solt mir nicht  
 besser verwahret seyn / dann als wäre sie  
 meine Ruhe / im Walde verirret / die ein Tom.  
 jeglicher Wolff möchte fressen. Also s. Jen.  
 auch / solt mein Kind da frey stehen / daß <sup>240.</sup>  
 ein jeglicher Bube / der mir nicht bekandt /  
 oder vielleicht auch mein Feind gewesen /  
 Macht / und einen freyen Zutritt hätte /  
 mir dieselbige heimlich abzustehlen / und  
 hinter meinen Wissen und Willen da-  
 hin nehmen. Ist doch niemand / der sein  
 Geld und Gut wolte so frey offen stehen  
 lassen / das es nehme wer am ersten darzu  
 käme. Nun aber nimmt mir der Bube  
 nicht allein mein Geld und Gut / sondern  
 mein Kind / das mir saur worden ist zu  
 erziehen / und kriegt dazu mein Gut und  
 Geld /

Geld / mit der Tochter / muß ihm also  
lohnem / und für das Leid und Untugend  
an mir begangen / meinen Erben lassen  
seyn / im Gut / das ich mit Mühe und Ar-  
beit erworben habe / das heißt freylich  
Bosheit mit Ehren belohnet / das heißt  
Thür und Thor aufgethan / und Raum  
gegeben / Leyd und Schaden zu thun.

Und obs zuweilen gerachten mag / daß  
ein fromm Gesell sey / da es wohl angelegt  
wird / so ist aber damit gleichwol einem  
Buben sowohl als einem Frommen  
Raum und Recht gegeben / solche Bos-  
heit wider mich zu üben / an dem es alles  
verlohren ist. Solches / sage ich / muß  
ein jeglicher in seiner Vernunft billigen /  
daß es Gewalt und Unrecht sey / welches  
alles leichtlich verhütet würde / wo man  
die heimlichen Verlöbniß verböte / als  
denn dörrft sich kein Bube unterwinden /  
einem frommen Mann sein Kind zu ge-  
winnen / oder vermessen / ein frembder  
Erbe zu werden in den Gütern / die er  
nicht erworben / als der da wüßte daß um-  
sonst wäre / ob er gleich tausend heimliche  
Gelübde erlanget hätte. \*)

Da

all f  
hart  
giger  
beyn  
noc  
und  
härte  
Hey  
wohl  
riß z  
die  
lerin  
ter ih  
also  
re /  
ren /  
und  
se zu  
Ma  
storin  
niten  
W  
unter  
dig / se  
Com



Dahero auch die Consistoria über  
all solche heimliche Verlöbnißen fast  
hart angesehen/und offft mit 8. ja 14. täg  
iger Gefängniß: Straffe belegt/ wie  
beym Schradero, Tiraqvello, Me  
nochio, Wesenbecio, Carpzovio  
und andern zu sehen. Nicht mindere/ ja  
härtere Straffe verdienen die/ so solche  
Heyrahten stifften/ oder denselben bey  
wohnen. Gar herzlich hat Herkog Mau  
ris zu Sachsen verordnet: Es wird  
die Obrigkeit die Kopler und Kop  
lerin/ welche die jungen Leute/ hin  
ter ihrer Eltern Wissen und Willen/  
also verpflichten helfen/ auch ande  
re/ die dabey seyn/ das nicht weh  
ren/ sondern wissentlich verhängen/  
und fordern/ in gebührlicher Strafs  
se zu nehmen lassen wissen/ und in  
Mangel dessen/ soll sie das Consi  
storium NB. mit dem Bann zur Pœ  
nitentz treiben.

Bann nun gleich die Obrigkeit hier  
unter säumig/ ist doch kein Vater schül  
dig/ solch heimlich Verlöbniß mit seinem  
Consens zu bestätigen/ zwingt ihn auch  
kein

kein Recht dazu / es wäre dann / daß er  
 sich liesse väterlich sünnen / und erbitten.  
 Aber hie hat der Teuffel die Eltern zu  
 zwingen / andere Mittel erfunden / deren  
 insonderheit drey.

## Erster Teuffels Griff.

### Die Beeydung des Gelübds.

**E**r reizt das junge Volck / sich mit  
 einander eyndlich zuverbinden / ja zu  
 verfluchen / auch wol das heil. Abendmal  
 drauff zunehmen / daß sie von einander  
 nicht lassen wollen. Dadurch gewinnt  
 er / daß das hochheil. Sacrament des  
 Leibs und Bluts Jesu Christi geschänd  
 et / ein guter Anfang zur verfluchten Ehe  
 gemacht / und der Vater gezwungen  
 wird / sein Kind dem Räuber (Räuber  
 ein) zugeben. Zwar / was die Verfluch  
 ung betrifft / ist dieselbe kein End / son  
 dern eine unbesonnene unchristliche Leicht  
 fertigkeit / wie dan auch die Empfangung  
 des H. Abendmals in diesem Fall nichts  
 anders ist / beydes eine Sünde / so nach  
 Erwe

Er  
 fen :  
 lang  
 aus  
 unbi  
 gelü  
 nicht  
 bestä  
 tern  
 eydig  
 Dur  
 Vol  
 ein  
 lübd  
 in i  
 Na  
 und  
 ihre  
 und  
 Geli  
 daß  
 bund  
 wehr  
 hört  
 Vert  
 re S



Erwekung aller Umstände hochzustrafen: Was aber den gottlosen Eyd anlangt / macht derselbige die Zusage / so aus Mangel Väterliches Consensus unbindig ist/nicht bindig. Wie das Ehegelübd an sich nichtig ist / so kan der Eyd nicht besser seyn / der solch nichtig Ding bestättigen soll. Mögen auch keine Eltern gezwungen werden / der Kinder beendigtes Ehegelübd gut zu heissen. Durch Mosen hat Gott dem Jüdischen Volck ein solch Gesetz gegeben; Wann ein Weibsbild dem HErrn ein Gelübd thut / und sich verbindet / weil sie in ihres Vaters Hause und im Magdthum ist / und ihr Gelübbe und Verbündniß / das sie thut über ihre Seele / kömmt für ihren Vater / und er schweigt darzu / so gilt alle ihr Gelübbe und all ihr Verbündniß / daß sie sich über ihre Seele verbunden hat. Wo aber ihr Vater wehret des Tages / wann er es hört / so gilt kein Gelübd noch Verbündniß / das sie sich über ihre Seel verbunden hat / und der

HErr

4. Buch  
Mos. 30.  
v. 4. seq.

Herr wird ihr gnädig seyn / weil  
 ihr Vater ihr gewehret hat. Kan  
 der Vater das Gelübd unkräftig ma-  
 chen / daß sein Kind hoch-  
 betheurlich **GOTT** gethan / wie vielmehr wird er  
 hinterziehen können das Gelübd / das  
 einem leichtfertigen Dieb und Buben  
 geschehen ist. Nach dem Râyser-  
 Recht / bindet der Eyd nicht / der den  
 Gesezen zum Nachtheil / und wider gute  
 Sitten gethan / weil er ipso Jure  
 nichtig ist / das Geistliche Recht leidet  
 auch nicht / daß der Eyd ein Band der  
 Ungerechtigkeit sey. Eben derselben  
 Meynung ist gewesen Herr Lutherus /  
 wie diese seine Schrift satzsam anzeigt:  
 Es soll nichts helfen / ob in der  
 heimlichen Gelöbniß / Gemahlschâ-  
 ge / Sândgelübde / Eyd / oder Pflicht  
 gefallen. Es gilt allhie / wanns  
 gleich vor einen Meineyd gehalten  
 wurde / gar nichts / Juramentum  
 enim non est vinculum iniquita-  
 tis, Es gilt nicht / dann es ist wider  
**GOTT** / und wannes gehalten wird /  
 so wird **GOTT** nur mehr erzürnet /

l. non  
 dub. s.  
 in fine

Can.  
 inter  
 cætera  
 22. qu.  
 4. c.

lib. von  
 Ehe-  
 Sachē.

es i  
 Kin  
 det  
 und  
 obs  
 be-  
 cher  
 Ter  
 der  
 Und  
 wie  
 um  
 inner  
 men  
 brech  
 certa  
 Cant  
 mein  
 lassen  
 zeitli  
 den.  
 D  
 folche  
 dere  
 den  
 derlich



es ist nicht die Frage / was das  
Kind gethan / geschworen / verey-  
det / oder wie es sich verschworen/  
und vermaledeyet habe / sondern/  
obs Christlich und recht gethan ha-  
be? Mit einem Wort. Es kan sol-  
cher leichtfertiger Eyd den Eltern als den  
Tertiis ihr Recht / so ihnen Gott und  
der Kaysers gegeben / nicht nehmen.  
Und solte hiezunter nicht unrathsam seyn  
wie das Chur-Sächsishe Consistori-  
um beym Dedekennio sehr löblich er-  
innert / die Kinder von solchen Züneh-  
men abzuhalten / das denen / die da ver-  
brechen publica Pœnitentia sub  
certa forma ( als daß sie von den  
Cantzeln solten der Christlichen Ge-  
meine solches Aergerniß abbitten  
lassen ) und von der Obrigkeit mit  
zeitlicher Gefängniß gestrafft wer-  
den.

Da wolt ich nicht leicht rathen / daß  
solche beendete Ehe-Gelübde / so keine an-  
dere wichtige Ursachen verhanden / von  
den Eltern hinterzogen würden / son-  
derlich / da sich die Kinder in der Eltern  
Gehors

N

Gehors

Gehorsam geben/ ihre Sünde erkennen  
und abbitten / sie ersuchen / ihrem Ges  
wissen hierunter zurathen / und die Ehe  
mit ihrem Consens zu bestätigen ; da  
wolt ich / daß Christliche Herzen ins  
Mittel treten / die Eltern dahin beredes  
ten / daß sie / weil eyndliche Verpflich  
tung vorhanden / das Ehegeldbniß der  
Kinder vor völlig erkennen / und die bes  
eydete Personen nicht leicht von einand  
er rissen / damit ihnen kein Strick im  
Gewissen geleyet / oder zum Zweiffels  
Muth in einer andern Ehe Anlaß gege  
ben würde.

Wann gleich aber die Eltern von gu  
ten Freunden beredet / damit der Kinder  
Gewissen / nicht allzusehr verunruhe  
get werde / solche Ehe geschehen lassen/  
ist sie doch dadurch nicht gesegnet / weil  
der Eltern Herz und Wille mehr wider  
als mit / und daher der Fluch auff  
solcher Ehe ist / was kan dann anders  
folgen / als Unglück ? was als Streit/  
Hader und Hölle / wann die Eheleute  
im reiflichem Nachsinnen (sonderlich da  
die Eltern/wie oft geschehen/ für grosser  
Betrüb

W  
der  
Kin  
nich  
nich  
her  
52  
mer  
tre  
dein  
Gir

D  
W  
len  
sen  
he n  
Ber  
eigen  
dung  
cub  
dem  
G.D



Betrübniß das Haupt legen) einander gram werden? Ach! hütet euch / ihr Kinder / daß ihr der Eltern Seuffzen nicht auf die Ehe ladet / denn das ist euch nicht gut. Die ihr aber hierunter bißher gesündiget / seuffzet mit David / Ps. 25.  
**SEKA** gedencke nicht der Sünden v. 8.  
 meiner Jugend / und meiner Ubertretung. Gedencke aber mein / nach deiner Barmherzigkeit um deiner Güte willen!

### Uunder Teuffels Griff.

Die Fleischliche Vermischung.

**W**/gedenckt das junge Volck / wollen die Eltern nicht willigen? sie sollen wol / und noch zu der Schande groffen Dancß dazu sage. Wie manchen Meßke nöthigt einen jungen Menschen zum Beyschlaß / meiner / dadurch müßt er ihre eigen werden / nun ist ja solche Einbildung nichtig / denn es nicht heist / Concubitus, sondern / Consensus (& quidem Legitimus) facit Nuptias. In  
 Gottes Wort ist dem Vater frey gegeben s. Mos. 22. v. 29.

ob er seine geschändete Tochter an den  
 der sie geschändet/ verhehlichen wolte oder  
 nicht. Könnte nicht seyn/ wann die fleisch-  
 liche Vermischung den Vater seiner  
 Väterlichen Gewalt über das Kind  
 2. Mos. entsetzte. Sichem/ der ein Heyde war/  
 34. a. 2. und nur dem Licht der Natur folgte/  
 sprach Jacob an um seine Tochter /  
 nachdem er sie schon / mittelst Verspre-  
 chung der Ehe geschwächt hätte. Wann  
 er dafür gehalten / daß sie durch das  
 fleischliche Erkenntniß sein eigen wor-  
 den / hätte er sich ohn Zweifel des Ans-  
 sprechens entmüßigt / und sie als die sei-  
 ne alsbald zu sich genommen. Das  
 1. 2. ff. de rit. nup. Weltliche Recht hält auch die Ehe nicht  
 1. 2. ff. de stat. hom. genehm/so ohn der Eltern Willen durch  
 den blossen Beyschlaff bestätigt wird/  
 und will die Kinder / so darinn gezeugt  
 werden/ für keine rechte und echte Kinder  
 halten. Und lieber/ wie ist es möglich/  
 daß ein Teuffel den andern fromm / ein  
 unrecht Ding das ander recht machen  
 könne? Beydes ist vom Teuffel / daß  
 du deine Eltern verachtest / und auch  
 daß du deinen Leib durch Hurerey verun-

ver  
 G  
 vier  
 das  
 das  
 æq  
 scri  
 non  
 ant  
 auch  
 daß  
 G  
 du n  
 öffen  
 Geb  
 nich  
 zusam  
 schei  
 die  
 Ber  
 war  
 darzu  
 Teuf  
 einar  
 sen da  
 ren



verunreinigest ; Dieses ist so wol von  
 Gott verboten im sechsten/ als jenes im  
 vierdten Gebot. Ein heylsß Ding/ kan  
 das ander nicht heylsam / ein ungültig  
 das ander nicht gültig machen. Qvod Arg. I.  
non du-  
pium C.  
de LL.  
 æqvo est illicitum & contra præ-  
 scriptum Legum , sagen die Rechte/  
 non potest confirmare id qvod jam  
 ante erat illicitum. Wie kanst du  
 auch versichert seyn in deinem Gewissen/  
 daß du in einer göttlichen Ehe lebest/ und  
 Gott darin zum Freunde habest/wann  
 du nicht im Gehorsam/sondern vielmehr  
 öffentlicher grober Ubertretung seiner  
 Geboten dieselbe beschreitest ? dazu heists  
 nicht/was der Teuffel/sondern was Gott  
 zusammen füget / soll der Mensch nicht  
 scheiden. Dich und deine liebe Braut  
 die Hure/ fügt in unzeitiger Fleischlicher  
 Vermischung der Teuffel zusammen/  
 warum solten dann Menschen/die Gott  
 darzu geordnet/ nicht Macht haben dem  
 Teuffel zu wehren / und euch wider von  
 einander zu setzen ? Ja/sie sollen und müs-  
 sen dazu thun/wo sie nicht zu ihrer schwe-  
 ren Verantwortung gestatten wollen/  
 N iij daß

daß der Teuffel ein Herr über die Ehe/  
 und dieselbe in allerhand Sünd und  
 Schaden angefangen werde. Zwar  
 rathen die Herrn Theologi hierunter  
 recht / daß man aus Christlicher Liebe  
 mit Fleiß versuche/ die Eltern zu verin-  
 den/ daß sie nicht trennen / was sich im  
 Fleisch verbunden hat/ mit Erinnerung  
 was Schimpff ihren Kindern darauf  
 stehe / da die Ehe nicht sollte bestätigt  
 werden/ wie dadurch leichtlich grösser  
 Aergerniß angerichtet / die geschändete  
 in noch weitere Gefahr/und das gezeug-  
 te Kind gar ins Verderben gerathen  
 könnte. Ist alles gut. Dennoch/ so die  
 Eltern hierzu aus billigen Ursachen nicht  
 möchten bewegt werden / und sonder-  
 lich / so beweislich / daß ihr Kind vom  
 andern Theil schändlich betrogen / und  
 zum Beyschlaff verführet worden/ blie-  
 be ihnen nicht allein von Rechts wegen  
 die Macht solch Band im Fleisch ge-  
 knöpfft zu lösen / sondern dürffte wohl  
 gut seyn / daß solcher Kugel jungen Leu-  
 ten gebüßet würde. Sie wären wohl  
 werth/ spricht Lutherus / beyde Be-  
 schlaf

sch  
 sie  
 La  
 Ale  
 bra  
 pel  
 laß  
 solch  
 meh  
 doch  
 sam  
 und

zum  
 Me  
 bleib  
 kom  
 Ein  
 Pri  
 Ges  
 pro  
 men



schläffer und Beyschläfferinn / das sie zum wenigsten ein zeitlang das Land müsten räumen / damit das Aergerniß gebüffet / oder herein gebracht / und den andern ein Exempel zur Furcht gegeben würde. Und laß seyn/ daß die Eltern beredet würden/ solche Ehe vor voll zu halten / was istz mehr? wo keine wahre Busse da ist/ gehen doch solche in des Teuffels Nahmen zusammen/ vom Teuffel gesegnet/ mit Ach und Wehe.

### Dritter Teuffels Griff.

Die Geistlose Vertrauung.

**W**ennet solch loß Gesindlein / was Gott ( So macht man den Teufel zum Gott / ) zusammen fügt / soll der Mensch nicht scheiden. Es soll wol fest bleiben / wann nur der Pfaff darüber kommt / und den Knopff dafür schlägt. Ein Breuel ist ja/ daß solche leichtfertige Priester gefunden werden/ die alles loß Gesindlein / was nur gelauffen kommt/ propter sanctum denarium, zusammen geben/ ohn einiger Nachtrage/ woher/

her/oder hin? Billig solten Christl. Regenten solche gottlose Gesellen im Lande nicht dulden / oder sie ihrer Excessen halber aufs schärfste straffen / daß sich andere an ihrem Exempel zu spiegeln/die Ehe als ein Göttlich Werck / bedächtlicher zu handeln/und des Hochwürdigen Namens der heiligen Dreyeinigkeit über solch Teuffels-Gesindelein/ nicht zu mißbrauchen/ Ursach nehmen. Wie löblich hat Herkog Mauritz zu Sachsen/verordnet. Kein Pfarrherr sol Gremde zur Ehe trauen/sie brächten dann daß von ihrem Pfarrherrn / unter dem sie sich verlobet / eine Rundschaft / daß sie sich mit ihrer Eltern Willen öffentlich verlobet hätten. Wie herrlich lautet das Gesetz/unserer Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung ; Es sollen die Pastores Gremde und unbekandte Leute / die von ihnen getrauet zu seyn begehren / nicht leichtfertig hintrauen / sondern guten Bericht und Bescheid aller Umständen und Gelegenheit von ihnen fordern / in bey

bey  
Pe  
big  
ged  
ih  
cke  
wo  
hal  
emp  
W  
N  
Nä  
ger  
N  
L  
stier  
Zeu  
Die  
nich  
nur  
daß  
tey  
habe  
und  
Ehe  
ih  
C



heysen zweyer oder dreyer andern  
Personen / als Zeugen / und densel-  
bigen Bericht / sammt dem Namen  
gedachter Leute / sollen die Pastores,  
ihren Superintendenten zuschic-  
cken / und sein Bedencken und Ant-  
wort darauf erwarten. Wie dis ge-  
halten sey / haben noch neulich etliche Ex-  
empel bewiesen. Wer hats gestrafft?  
Wo kein Kläger / spricht man / da ist kein  
Richter. Aber wisset ihr Regenten und  
Räthe / daß ihr dermahleins einen Klä-  
ger haben werdet im Busen / und einen  
Richter im Himmel.

Laß dann seyn / es habe sie der Prie-  
ster zusammen gegeben / dadurch ist das  
Teuffels Werck keine Ehe für Gott.  
Die Priesterliche Einsegnung gehöret  
nicht zum Wesen der Ehe / sondern ist  
nur darum von der Kirchen eingeführet /  
daß alles ordentlich zugehe / die copulir-  
te Personen bey jederman das Zeugniß  
haben / daß sie nach Gottes Ordnung  
und Willen in den Stand der Heil.  
Ehe getreten / ihres Amts erinnert / und  
ihr Stand im Gebet / Gott treulich  
besoha

befohlen werde; Ist dann etwa eine Ehe an sich nicht recht/kan sie die Priesterliche Copulation nicht verbessern/oder zu einer rechten Ehe machen. Die Priesterliche Einsegnung ist so zu reden nur ein Accidentz der rechtmäßig geschlossenen Ehe. Darum auch vor derselben der öffentliche Auffbott von den Eankeln/ordentlicher Weise nothwendig vorher gehen muß/ daß man erfahre/ ob jemand wider die Ehe etwas zu sprechen habe.

Nicht schreib ich diß zu dem Ende/daß ich rathen wolte / die zutrennen / die der Priester / wiewol leichtsinniger Weise copuliret hat. Nein/denn ob zwar solche Leichtfertigkeit an keinem Theil zu loben/hat man doch in der Ehe am meisten zu sehen auf den Consensum Partium contrahentium, und / weil der da ist/ die Ehe vor vollentzogen zu halten. Gewiß istß aber / daß der Spruch Christi; Was Gott zusammen füget/sol der Mensch nicht scheiden / so vertraute nicht zusammen hält / Verissimum quidem est, sagt Brentius, quod à Christo dicitur: Quod Deus con-

jun-

ju  
è  
N  
H  
di  
du  
da  
pi  
Ma  
du  
lu  
æq  
sta  
ge  
Pr  
zu  
scha  
alle  
get  
ren  
der  
jede  
für  
Saa  
born  
in so



junxerit, homo ne separet; Verum  
 è converso, quod Satan per suos  
 Nebulones & Lamios conjunxerit,  
 Homo piè rursum poterit (dum or-  
 dine suo fiat) separare. Nam si nu-  
 dum illud connubiale pactum nu-  
 daque promissio, absque aliis vel  
 piis vel impiis circumstantiis in  
 Matrimonio considerari, & secun-  
 dum ea judicare deberet tunc nul-  
 lum prorsus Conjugium, quamvis  
 æqvissima & justissima causa in-  
 stante, posset dissolvi. Auch ist das  
 gewiß/da solche Vertraute/ sammt dem  
 Priester/ der sie vertrauet hat/ andern  
 zum Abscheu/ihrer Leichtfertigkeit halber  
 scharff zu straffen. Sie werden nicht  
 allein mit der öffentlichen Buß beles-  
 get/ sondern auch über das/ neben ih-  
 ren Selffern und adhaerenten, inson-  
 derheit auch dem Priester/ nach eines  
 jedes Ortes Statuten oder sonst wil-  
 kürlich nach Gelegenheit eines jeden  
 Saab u. Güter/ billig gestraffet/ hat  
 vormal hiesige Theologische Facultät  
 in solchem Fall gesprochen. Von der Enter-  
 bung

Dedek-  
 ken. I.  
 c. P. 436

bung und andern Straffen/so den Eltern  
hierunter vorbehalten/lese man Cypræ-  
um, Beustium, Carpzovium, und  
andere. Endlich ist auch das gewiß/ daß  
aus solcher Ehe entspringe lauter Ach  
und Wehe/ weil solche Eheleute nicht im  
Gehorsam Gottes und der Eltern zu-  
sammen kommen. Was Gott zusammen  
füget / das wil er auch erhalten und seg-  
nen / was aber wider seinen Willen zu-  
sammen gehet / dem entzeucht er seinen  
Segen/ und übergibts dem Gluch.

Nun sagt mir / ihr Eheleute / wober  
wisst ihr/daß euch Gott zusammen ge-  
führt habe? Daß Gott/ und nicht viel  
mehr ihr selbst/ ohn Gott/ gethan habt?  
Es ist wider Gott und sein Wort/ was  
wider der Eltern Gehorsam / welchen  
er offenbarlich geboten hat/ geschlossen  
wird / ist dann wider Gott / so ist ihm  
Gott auch zuwider/ sagt mir/ wie möget  
ihr in der Ehe gesegnet seyn / die ihr un-  
ter Gottes/ und der Eltern Gluch schwe-  
bet? Gott hat den Ubertretern seines Ge-  
setzes den Gluch gedräuet/ darunter seyd  
ihr ungehorsame Kinder mit Eure  
Eltern/ sind sie fromm/ seuffzen und weinen

nen  
got  
ent  
Un  
seuf  
gen  
lerk  
Elte  
Ed  
war  
gibe  
ohn  
kom  
Dr  
der/  
und  
wol  
lich  
biß  
Hö  
wae  
seyn  
gesa  
ter/  
ihres  
bist



nen sie über euren Ungehorsam; sind sie  
 gottlos / Fluchen sie euch nach. Oft  
 entföhret auch wol dem Frommen im  
 Unmuth ein Fluch. Sie fluchen oder  
 seuffzen / beydes bringt euch keinen Seg-  
 gen. Ihr beten wieder euch ist das al-  
 lerkräftigste fluchen. Esau nam seinen  
 Eltern zum Trutz ein Weib von den  
 Töchtern Canaan wie bekams ihm? Er  
 ward darüber verflucht: Die Erfahrung  
 gibts / was solche für Glück haben / die  
 ohn der Eltern Segen in den Ehstand  
 kommen. Sie leben wie Löwen und  
 Drachen / haben ein Unglück übers an-  
 der / und dürffens niemand klagen / Gott  
 und die Eltern sind ihnen gram / wohin  
 wollen sie ihre Zuflucht nehmen? End-  
 lich läufft solch Böcklein von einander /  
 biß sie / wann die Buß ausbleibt / in der  
 Höllen wieder zusammen kommen. Ach  
 was wird für lieblich Wesen in der Ehe  
 seyn / wann sie mit der Eltern Willen an-  
 gefangen würde? Da würden ja Va-  
 ter / Mutter / Brüder und Verwandten  
 ihre Rebecca gesegnen und sprechen: Du  
 bist unsere Tochter / unsere Schwester

1. Mos.  
 24. v. 160

ster / wachse in viel tausend mahl  
 tausend / und dein Same besitze die  
 Thore deiner Feinde! Isaac würde  
 über seinen Jacob die Hände ausbrei-  
 ten und sagen; Der Allmächtige  
 cap. 28. Gott segne dich / und mache dich  
 v. 3. Fruchtbar / und mehre dich / daß du  
 werdest ein Hauffen Völcker / und  
 gebe dir den Segen Abraham / dir  
 und deinem Saamen mit dir.

Darum / lieben Kinder laßt euch  
 rahten / und verachtet der Eltern Racht  
 nicht/es gehe dann wol oder übel/so habt  
 ihr ein gut Gewissen. Gehets wol / so  
 erfahret ihr Gottes Segen. Gehets  
 übel / so sind die Eltern eure Zuflucht /  
 müssen rahten und helffen. Ja / spricht  
 ihr/wer das ehe gewußt und bedacht hät-  
 te. Nun ist das Gewissen voll Angst/  
 und wissen keinen Racht. Die Eltern  
 sind für gram gestorben / Ach wir El-  
 tern Mörder/wohin? hie ist kein ander  
 Racht / als daß wir uns scheiden lassen.  
 Bey leibe nicht / was zusammen ist / und  
 sitzet in öffentlicher Ehe / das bleibe und  
 scheide

schei  
 But  
 dann  
 men  
 ger  
 G

Von  
 d  
 V  
 n

M  
 der  
 ben  
 Mu  
 det u  
 daß  
 nur  
 dürf  
 an d  
 da er  
 begü  
 fan/